

Ergeht an:  
 BIA-Mitglieder  
 BVA-Mitglieder  
 Alle Landesinnungen  
 Fachzeitungen

**Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe**  
 Sparte Gewerbe und Handwerk  
 der Wirtschaftskammer Österreich  
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13  
 E lebensmittel.natur@wko.at  
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter  
 DI Lorencz/Mag. (FH) Renz

Durchwahl  
 3192

Datum  
 03.01.2018

## RUNDSCHREIBEN 001/2018

Steuerrecht	Registrierkasse	
Überschrift: Info Update Registrierkassenpflicht		Frist: 31.12.2017 & 15.02.2018
Kurzinfo: Vergessen Sie bitte nicht auf die Erstellung & Überprüfung Ihres Jahresbeleges		

Auf der WKO-Infoseite finden Sie neue Informationen zur Jahresbelegsprüfung:  
<https://www.wko.at/service/steuern/erstmalige-pruefung-jahresbeleg-registrierkasse.html>

Gerne informieren wir Sie mit diesem Rundschreiben über das Servicedokument des Finanzministeriums (BMF) zur Jahresbelegsprüfung:  
[https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/Erinnerung\\_zur\\_Registrierkassenpflicht.html](https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/Erinnerung_zur_Registrierkassenpflicht.html)

**Bitte beachten Sie am Jahresende diese beiden Schritte:**

□ **Schritt 1:** zum Abschluss Ihres Geschäftsjahres müssen Sie mit jeder Registrierkasse einen Jahresbeleg erstellen. Der Jahresbeleg ist der Monatsbeleg für Dezember. Wie jeder andere Monatsbeleg ist auch der Monatsbeleg Dezember ein Nullbeleg.

**Daher: Jahresbeleg = Monatsbeleg Dezember = Nullbeleg**

□ **Schritt 2:** zur verpflichtenden Überprüfung des Manipulationsschutzes Ihrer Registrierkassen brauchen Sie den Jahresbeleg.

## Wie funktioniert´s?

### Schritt 1: Erstellung des Jahresbeleges

- Erstellen Sie Ihren Jahresbeleg (Monatsbeleg Dezember) bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres. Der Jahresbeleg kann wie jeder andere Nullbeleg durch Eingabe des Wertes 0 erstellt werden. Diesen Ausdruck bewahren Sie bitte 7 Jahre lang auf.
- Wenn Ihre Registrierkasse den Jahresbeleg elektronisch erstellt und über das Registrierkassen-Webservice zur Prüfung an FinanzOnline übermittelt, brauchen Sie den Jahresbeleg nicht auszudrucken und aufzuheben. Überprüfen Sie, ob Ihre Kasse diese Voraussetzungen erfüllt. Auch Ihr Kassenhersteller kann Ihnen dabei weiterhelfen.
- Für die Erstellung des Jahresbeleges brauchen Sie die Signaturerstellungseinheit (Sicherheitskarte). Funktioniert diese gerade nicht, so erstellen und prüfen Sie Ihren Jahresbeleg bitte unmittelbar nach Ende des Ausfalls.

### Schritt 2: Prüfung des Jahresbeleges

- Die verpflichtende Überprüfung Ihres Manipulationsschutzes kann manuell mit der BMF Belegcheck-App oder automatisiert über ein Registrierkassen-Webservice durchgeführt werden.
- Wichtig: die Überprüfung des Jahresbeleges (manuell oder automatisiert) muss **spätestens bis zum 15. Februar des Folgejahres** passieren. Dies gilt auch, wenn diese verpflichtende Überprüfung durch Ihre steuerliche Vertretung erfolgt. Bitte beachten Sie diese Frist, denn eine Prüfung nach dem 15.2. könnte als Finanzordnungswidrigkeit ausgelegt werden.

### Was tun, wenn...

#### ...Sie ein Geschäft betreiben, das am 31.12. über Mitternacht hinaus Barumsätze erwirtschaftet?

Dann dürfen Sie den Jahresbeleg nach dem letzten Barumsatz des 31.12. bzw. unmittelbar vor Beginn des folgenden Geschäftstages erstellen, wenn Sie die Umsätze nach Mitternacht in Ihrer Buchhaltung dem 31.12. zurechnen.

#### ...Sie einen Saisonbetrieb haben und Ihr letzter Barumsatz war z.B. im September?

Dann wird der Monatsbeleg September (Nullbeleg September) als Jahresbeleg akzeptiert. Die Prüfung dieses Beleges können Sie unmittelbar nach der Erstellung durchführen und müssen dafür nicht bis zum Ende des Kalenderjahres warten.

<b>Gültig ab/Status:</b>	<b>Beilagen: -</b>
<b>Dokumente: -</b>	

Freundliche Grüße

BUNDESINNING DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl  
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.  
Geschäftsführerin